

KARDELEN

Kindertagesstätten

VERTRAG

über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in einer Kindertagesstätte

zwischen der Kardelen gGmbH vertreten durch die Geschäftsführung

und

Frau _____

Wohnhaft in _____, _____ Berlin

Herrn _____

Wohnhaft _____, _____ Berlin

wird folgendes vereinbart:

1. Aufnahme

1.1 Das Kind

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

wird mit Wirkung vom _____ befristet bis 31.07. des Jahres der Einschulung in die Tageseinrichtung:

aufgenommen.

Das Kind erhält aufgrund des Bescheides vom einen

- Halbtagsplatz ohne Mittagessen
- Halbtagsplatz mit Mittagessen
- Teilzeitplatz (über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich)
- Ganztagsplatz (über 7 bis höchstens 9 Stunden täglich)
- erweiterten Ganztagsplatz (über 9 Stunden täglich)

- 1.2 Der Besuch der Tageseinrichtung darf erst dann begonnen werden, wenn der Leitung der Tageseinrichtung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes auszustellen.

2. Kostenbeteiligung

- 2.1 Nach § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung haben sich die Eltern an den Kosten der Tagesbetreuung zu beteiligen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach dem jeweils gültigen, durch das Jugendamt erstellten Kostenbescheid und beinhaltet die festgesetzten Beiträge zur Betreuung und Verpflegung.
- 2.2 Neben den Elternbeiträgen gemäß § 23 KitaFöG, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten des Kindes zur Zahlung eines monatlichen Kostenbeitrages an den Träger. Die Höhe dieses Kostenbeitrages beträgt 20,00-Euro (zwanzig Euro) und ist monatlich spätestens bis zum 2. Tag eines Monats zu entrichten.
- 2.3 Wird das vertraglich vereinbarte Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils vollen Kostenbeitrags. Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen ganz oder teilweise besteht **nicht**. Bei Betreuung von weniger als einem Monat ist der volle Kostenbeitrag für einen Monat zu zahlen. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch für die Schließungszeit während der Ferien; für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse (Infektionskrankheiten etc.) angesetzte Schließungszeit zu entrichten. Ebenso wenn das Kind aus Krankheitsgründen die Einrichtung nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Erziehungsberechtigten teilweise fernbleibt.

3. Erkrankung eines Kindes, Freihaltezeit

- 3.1 Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Tageseinrichtung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Tageseinrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.2 Kinder, die an einer übertragbaren (ansteckenden) Krankheit im Sinne des Merkblattes nach Nr. 3.6 "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)" leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Tageseinrichtung besuchen dürfen.
- 3.3 Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten kann der Träger eine ärztliche Untersuchung verlangen. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus einer Krankschreibung des Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgehen.

- 3.4 Fehlt ein Kind unentschuldigt, ist der Träger gemäß § 4 Abs.12 der Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG verpflichtet, ab dem 10. Tag des unentschuldigten Fehlens das Jugendamt zu informieren. Gleiches gilt auch für andere Fälle der längerfristigen nicht - oder teilweisen Nutzung der finanzierten Förderung.
- 3.5 Das Merkblatt Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde den Eltern ausgehändigt.

4. Öffnung der Tageseinrichtung, Wechsel des Betreuungsangebots

- 4.1 Die Betreuung findet im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten des Trägers statt. Die Tageseinrichtung hat zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Betreuungspersonal erforderlich.
- 4.2 Die Tageseinrichtung kann bis zu 25 Werkstage im Jahr (Regelschließzeit) ganz oder teilweise geschlossen werden.
- 4.3 Die Tageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrages während einer solchen Schließung nicht.
- 4.4 Ein Wechsel des Betreuungsumfangs ist möglich. Eine Minderung wird gemäß § 7 Abs. 8 des Kindertagesförderungsgesetzes dem Jugendamt mitgeteilt. Die Eltern sind verpflichtet, den Träger hierüber frühestmöglich zu informieren.
- 4.5 Für eine Erweiterung ist ein erneuter Antrag erforderlich (§ 7 Abs. 6 und § 28 Abs. 9 und 10 KitaFöG). Auf der Grundlage des neuen Bescheides (Gutscheins) wird der Träger den entsprechenden Änderungswünschen unter Wahrung der geltenden Personalstandards in der Tageseinrichtung nachkommen

5. Betreuung in der Tageseinrichtung

- 5.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Tageseinrichtungen geltenden Vorschriften.
- 5.2 Zu Beginn der Betreuung wird in Abstimmung mit der Leitung eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung wird sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu 6 Wochen betragen. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten.
- 5.3 Das Kind erhält in der Tageseinrichtung Getränke und - soweit nicht nur eine Halbtagsförderung ohne Mittagessen vereinbart worden ist - ein Mittagessen. Für das Vesper haben die Eltern selbst zu sorgen.

- 5.4 Während des Besuchs der Tageseinrichtung und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Tageseinrichtung stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- 5.5 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der Tageseinrichtung einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Leitung der Tageseinrichtung und die jeweiligen Erziehungskräfte nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 5.6 Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört die Beteiligung der Eltern in allen wesentlichen, die Tageseinrichtung betreffenden Angelegenheiten (§§ 14, 15 KitaFöG).

6. Vereinbarungen mit der Tageseinrichtung

- 6.1 Rechtzeitig, unmittelbar nach Vertragsabschluss, ist mit der Leitung der Tageseinrichtung zu vereinbaren, ab wann und durch welche Vertrauensperson das Kind eingewöhnt wird.
- 6.2 Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist mit der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen das Kind abgeholt wird.
- 6.3 Zur Vorbereitung der Vorsorgeuntersuchung übermittelt der Träger dem Gesundheitsamt eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder und Namen und Anschrift der Personensorgeberechtigten. Diese Liste enthält nur Daten der Kinder, deren Eltern den Untersuchungen schriftlich zugestimmt haben. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage). Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

7. Vertragsende, Kündigung

- 7.1 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Zuständigkeit des Landes Berlins für die Gewährleistung eines öffentlich finanzierten Platzes (§ 2 Abs. 1 KitaFöG) endet, z.B. bei Wegzug aus Berlin. Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt es durch eine nicht rechtzeitige Mitteilung der Eltern ohne Verschulden des Trägers zu einer Rückforderung der öffentlichen Finanzierung, sind die Eltern verpflichtet, den entsprechenden Schaden des Trägers auszugleichen.

- 7.2 Soweit nicht nach Nr. 1 besonders befristet, endet der Vertrag mit Beginn des Schuljahres (1. August), in dem für das Kind die regelmäßige Schulpflicht beginnt, im Falle bei einer vorzeitigen Einschulung mit Aufnahme in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Eltern sind verpflichtet, den Träger frühestmöglich zu informieren, wenn das Kind auf Antrag nach § 42 Abs. 2 des Schulgesetzes vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht in die Schule aufgenommen wird oder vor Beginn der Schulpflicht eine Befreiung von der Schulpflicht beantragt wird.
- 7.3 Die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zu jedem Monatsende kündigen. Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder die Nichtleistung der Kostenbeteiligung. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung.
- 7.4 Träger und Eltern können den Vertrag fristlos kündigen, wenn insbesondere die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet wurden oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Die Gründe sind detailliert schriftlich darzulegen.
- 7.5 Kostenbeiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.
- 7.6 Bei Kündigung des Betreuungsvertrages wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung erfolgt zeitgleich eine Meldung an das zuständige Jugendamt (§ 16 Abs. 2 KitaFöG) unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern. Das Jugendamt prüft und berät, ob Möglichkeiten der Kostenreduzierung im Rahmen der Härtefallregelung nach § 4 TKBG (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz) bestehen. Eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt auch bei Beendigung der Förderung von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht.

8. Aufsichtspflicht

- 8.1 Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung obliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten. Falls das Kind von fremden Personen- mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten- abgeholt wird, verlangt das pädagogische Personal sich auszuweisen. Geschieht dies nicht, wird das Kind nicht übergeben. Geschwisterkindern unter 14 Jahren wird das Kind nicht übergeben.

- 8.2 Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Erziehungsberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht nur den Erziehungsberechtigten.

9. Zustellungsbevollmächtigung

Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen. Sie haften für alle Verpflichtungen aus dem Betreuungsverhältnis als Gesamtschuldner.

10. Kinderwagen

Die Aufbewahrung von einrichtungsfremden Kinderwagen ist nicht Bestandteil der nach diesem Betreuungsvertrag zu erbringenden Leistung. Bezuglich der auf dem Gelände der Kindertagesstätte befindlichen einrichtungsfremden Kinderwagen übernimmt Kardelen gGmbH keine Obhutspflichten.

11. Sonstiges

Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung umgehend dem Träger schriftlich mitzuteilen.

Anlagen:

1. Hausordnung
2. Einwilligungserklärung
3. Zusammensetzung des Elternbeitrags

Die Anlagen sind verbindliche Bestandteile des Vertrages.

Ort und Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Unterschrift und Stempel des Trägers

Elternbeitrag

Der Elternbeitrag setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

- Elternbeteiligung, welches vom Jugendamt für das Mittagessen festgelegt wurde (gemäß § 8 TKBG): 23,00 Euro / Monat
- Frühstücksgeld (17,50 Euro / Monat)
Unser Frühstückangebot besteht aus Vollkornbrot, Frischkäse, Käse, Oliven, Marmelade, Müsli, Gemüse, Kakao, Toast, Eier, Wurst

Hiermit versichere ich mit meiner Unterschrift, dass ich über die Einzelheiten des Elternbeitrags informiert wurde.

Ort und Datum

Name in Druckbuchstaben / Unterschrift der Erziehungsberechtigten